

G 3.2 Seelsorge in Justizvollzugsanstalten

G 3.2.1 Richtlinien für die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten der Diözese Augsburg

G 3.2.1

1. Das Strafvollzugsgesetz gibt in den §§ 53, 54 und 157 den äußeren Rahmen für die Seelsorge.

1.1 § 53 „Seelsorge“

Dem Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden.

Auf seinen Wunsch hin ist ihm zu helfen, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

Der Gefangene darf grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihm nur bei grobem Mißbrauch entzogen werden.

Dem Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

Anmerkungen:

Zu Abs. 1: Da die Seelsorge von der Kirche ausgeübt wird, muß von ihr und nicht vom Staat die Initiative ihrer seelsorglichen Betreuung ausgehen.

Zu Abs. 2: Der Gefangene hat nach Artikel 4 des Grundgesetzes ein Recht, daß ihm in seiner religiösen Ausübung nichts in den Weg gelegt wird, sondern ihm auf seinen Wunsch hin geholfen wird.

Zu Abs. 3: z. B. Hl. Schrift, Katechismus, Gotteslob, theologische Bücher im angemessenen Umfang, Kirchenpresse.

Zu Abs. 4: z. B. Rosenkranz, Medaillen.

1.2 § 54 „Religiöse Veranstaltungen“

Der Gefangene hat das Recht, am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen.

Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft wird der Gefangene zugelassen, wenn dessen Seelsorger zustimmt.

Der Gefangene kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit und Ordnung geboten ist: Der Seelsorger soll vorher gehört werden.

Anmerkungen:

Zu Abs. 2: Der Seelsorger kann dem Gefangenen seiner Konfession nicht verbieten, in den Gottesdienst einer anderen Konfession zu gehen. Wenn Gefangene einer anderen Konfession ihn um Teilnahme an seinem Gottesdienst ersuchen, ist es zweckmäßig, den Geistlichen der anderen Konfession davon zu verständigen. Konversionswünschen in der Anstalt ist mit Vorsicht zu begegnen. Zweckmäßig sollte dieser Schritt erst in der Freiheit vollzogen werden.

Zu Abs. 3: Die Anhörung des Geistlichen soll gewährleisten, daß auch religiöse Gesichtspunkte mit in die Entscheidung genügend einbezogen werden.

G 3.2.1

1.3 § 157 „Seelsorge“

Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

Wenn die zu geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgliche Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

Mit Zustimmung des Anstaltsleiters dürfen die Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorger von außen zuziehen.

Anmerkungen:

Zu Abs. 2: Der Heimatpfarrer kann den Gefangenen außerhalb der Besuchsregelung besuchen. Nach Rücksprache mit dem Anstaltsleiter ist in der Regel gegen den Besuch eines für die Betreuung der Gefangenen vom Pfarrgemeinderat Beauftragten nichts einzuwenden.

Zu Abs. 3: z. B. Diakone, Pastoral- oder Gemeindeassistenten bzw. -referenten und Gottesdiensthelfer.

1.4 Neben diesen gesetzlichen Bestimmungen gelten die „Vereinbarungen zwischen den bayerischen Diözesen und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz in Vorbereitung“.

2. Zu den speziellen Aufgaben der Gefangenenseelsorge gehören vor allem:

2.1 Feier regelmäßiger Gottesdienste an den Sonn- und kirchlichen Feiertagen, bzw. an einem Werktag.

2.2 Spendung der Sakramente.

2.3 Einzelseelsorge, einschließlich Zellenbesuche und Aussprache mit den einzelnen Gefangenen.

2.4 Krankenseelsorge innerhalb der Einrichtung für die Behandlung der kranken Gefangenen.

2.5 Angebot von Gruppenarbeit, Aussprachekreise, Unterweisungsstunden u. ä.

2.6 Seelsorgliche Beratung und seelsorglicher Beistand für die Gefangenen und deren Angehörigen in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten.

2.7 Mitwirkung bei der Fürsorge für die Gefangenen und deren Familien in Zusammenarbeit mit der Caritas und deren Gliederungen (z. B. Jugendfürsorge, Sozialdienst kath. Frauen und Männer).

2.8 Beratung oder Mitwirkung bei der Anschaffung für die Gefangenenbücherei und einverständliche Mitwirkung bei der Anschaffung religiöser Bücher und Schriften. – Die Mitgliedschaft beim St. Michaelsbund ist empfehlenswert.

2.9 Fühlungsnahme mit dem Gemeindepfarrer des Gefangenen und dessen Familie mit Zustimmung des Gefangenen.

3. Die äußere Organisation der Anstaltsseelsorge (z. B. Dienstraum, Gesprächsraum, Dienstschlüssel, Betreten des Haftraumes, Gottesdienstraum, Teilnahme am Gottesdienst) ist im einzelnen unter Berücksichtigung der bestehenden Vollzugsvorschriften von dem Seelsorger im Benehmen mit dem Anstaltsleiter zu regeln. Eine schriftliche Vereinbarung ist zweckmäßig.

4. Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in der JVA werden im Einvernehmen zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und der zuständigen Diözese vorgenommen.

5. Den laufenden Kultbedarf trägt das Bayerische Staatsministerium der Justiz.

6. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis sowie das Zeugnisverweigerungsrecht sind für Priester bzw. Diakone, ebenso für ihre Mitarbeiter (Pastoral- oder Gemeindereferenten), uneingeschränkt garantiert.

G 3.2.1

7. Zur Einführung in die Gefängnisseelsorge erscheint die Teilnahme an einem Einführungskurs, den die Konferenz der katholischen Gefängnisseelsorger der Bundesrepublik alljährlich im Frühjahr durchführt, als notwendig.

8. Die Teilnahme an den Jahreskonferenzen auf Regional- und Bundesebene sowie die diözesanen Zusammenkünfte, werden zur Fortbildung dringend empfohlen.

9. Die Diözese Augsburg stellt den Gefängnisseistlichen jährlich einen gewissen Betrag für deren Arbeit zur Verfügung, über den ein Rechenschaftsbericht an den Diözesanbeauftragten der Gefängnisseelsorger zu erstellen ist.

Diese Richtlinien wurden im Sachausschuß „Diakonie“ des Diözesanpastoralrates erarbeitet, in der Sitzung des Pastoralrates vom 3. Mai 1979 angenommen und vom Hochwürdigsten Herrn Bischof bestätigt.

(Beilage zum ABl. 1980 Nr. 4)